

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen  
Gemeindeverfassungsrechts  
der Gemeinde Biebelried  
Vom 27. Mai 2014**

Die Gemeinde Biebelried erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) - BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07. 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

**§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2 - Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:

a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend der Vorsitzenden und aus 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe-fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemein-de-rats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschal-ent-schädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruf-lichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachho-len versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekos-ten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger**

Für die Mithilfe bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindebürger folgende Entschä-digung:

- Mitglieder der Wahlvorstände pro Tag und Wahl 21,00 €

### § 5 - Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26.05.2008 außer Kraft.

Kitzingen, 27. Mai 2014

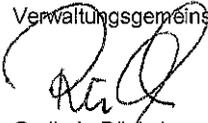
  
Roland Hoh  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 5. JUNI 2014 angeheftet und am 30. JUNI 2014 wieder abgenommen.

Kitzingen, 18. JULI 2014  
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

  
Gerlinde Rückel  
VHS